

# SATZUNG



Hundesportgemeinschaft

-HSG-

Ahrensbök e.V.

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

Hundesportgemeinschaft Ahrensböök e.V.

Und hat seinen Sitz in 23623 Ahrensböök, Kreis Ostholstein

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Der Verein begünstigt keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Beihilfen und sonstigen Einnahmen.

## **§ 2a**

**Zweck des Vereins ist u.a.**

1. a) Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch sportliche Übungen und Leistungen mit dem Hund (Breitensport)  
b) Förderung der hundesportlichen Jugend.  
c) Ausbildung der Hundeführer zur artgerechten Haltung - so wie es die Gesetze des Tierschutzvereins vorsehen - und fachgerechten Ausbildung des Hundes.  
d) Ausbildung aller geeigneten Hunderassen zur Verkehrssicherheit.
2. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Bekämpfung unlauteren Hundehandels.
3. Durch Zusammenarbeit mit den diensthundhaltenden Behörden in der Ausbildung von Schutz-, Begleit- und Fährtenhunden will der Verein zur allgemeinen Sicherheit der Bevölkerung beitragen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

Personen, die im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind aktive oder Familienmitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Hundesport teilnehmen.

Familienmitglieder dürfen ersatzweise für das Erstmitglied am aktiven Hundesport teilnehmen. Beim Ausscheiden des Erstmitglied wird das Familienmitglied automatisch förderndes Mitglied.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen. Zum Kreise der Jugendgemeinschaft zählen alle Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr. Sie sind mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung der Jugendgemeinschaft stimmberechtigt.

### § 4

#### **Stimmrecht**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die gestellten Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung eine andere Mehrheit nicht vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, sofern nicht die Versammlung die Abstimmung durch Stimmzettel jeweils beschließt.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Jugendlichen unter 18 Jahren können aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen, der für sie das Stimmrecht erhält.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus (Beachtung der Hausordnung), den Übungsplatz (Beachtung der Platzordnung) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, das Vereinseigentum zu schonen und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erhaltung und Pflege des Übungsplatzes und der Geräte, an Arbeitsdiensten teilzunehmen.

Die Anzahl der Arbeitsstunden, sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages für nicht geleistete Stunden werden bei der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgelegt.

## § 6

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag wird vom Vorstand entschieden und er ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Mitglieder (Hundehalter) sind verpflichtet, bei Vereinseintritt eine bestehende Hundehaftpflichtversicherung nachzuweisen. Gewerbsmäßige Hundehalter sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluß
- durch Streichung

Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Spätere Austrittserklärungen verpflichten zur Zahlung des nächsten Jahresbeitrages.

Der Ausschluß erfolgt bei rechtskräftiger Aberkennung der Bürgerlichen Ehrenrechte, Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes auf Beschluß des Vereinsausschusses. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied schriftlich (eingeschriebener Brief) mitzuteilen. Einspruch kann schriftlich – innerhalb von 2 Wochen - beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte des Auszuschließenden.

Ein Mitglied, das den Beitrag für das laufende Jahr trotz Mahnung nicht bis zum 30. September entrichtet hat, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge.

## **§ 7**

### **Ausschluß**

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

## **§ 8**

### **Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft**

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen und Vermögen des Vereins nach sich.

## **§ 9**

### **Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden jeweils von der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils am 1. Januar fällig.

Nach dem 1. Juli eingetretene Mitglieder haben die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

## § 11

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenführer,
5. dem Ausbildungswart,
6. dem Jugendwart,
7. dem Gerätewart,
8. dem Platzwart.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart - davon je zwei gemeinsam – vertretenden Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung, so tritt die Jugendversammlung erneut zur Wahl zusammen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendabteilung bekanntzugeben.

## § 12

### **Wahl**

Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart und der Gerätewart werden in Jahren mit geraden Zahlen gewählt.

Der 2. Vorsitzende, der Ausbildungswart, der Kassenführer und der Platzwart werden in Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt.

Die Wahl kann durch Handerheben oder bei entsprechendem Beschluß der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist eine ehrenamtliche. Jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Auslagen vom Verein vergütet.

### **§ 13**

#### **Beschlüsse des Vorstandes**

Der Gesamtvorstand entscheidet mit sofortiger Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfer**

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung im ersten Vierteljahr jeden Jahres zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet.

Eine Wiederwahl ist erst nach weiteren 2 Geschäftsjahren möglich.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Sie haben der im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres einzuberufenen Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht über die erfolgte Prüfung zu erstatten.

### **§ 15**

#### **Vermögen**

Für das sich aus Mitgliedsbeiträgen zusammensetzende Vermögen des Vereins haftet der jeweilige Kassenführer. Er hat der Mitgliederversammlung im 1. Vierteljahr einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Das Vermögen des Vereins muß bei einem öffentlichen Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist es dem Kassenführer gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen. Die Höhe des Barbetrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Zum Vereinsvermögen gehören auch

- a) die auf dem Abrichteplatz befindliche Unterkunft einschließlich Ausstattung,
- b) Die Abrichtegeräte

Über das Vereinsvermögen verfügt der Vorstand aufgrund der Versammlungsbeschlusses

## **§ 16**

### **Der Gerätewart**

Der Gerätewart ist für die Instandhaltung der Unterkunft und der Geräte verantwortlich.

Der Platzwart ist für die Pflege des Platzes und der dafür benötigten Geräte zuständig.

Pflicht der Vereinsmitglieder ist es, Unterkunft und Geräte schonend zu behandeln. Mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigung dieser Gegenstände verpflichtet zum Schadensersatz. Notwendig werdende Reparaturen meldet der Gerätewart dem Vorstand.

## **§ 17**

### **Vereinsausschuß**

Dem Vereinsausschuß gehören drei – von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte – Mitglieder an.

Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten und von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ernennt der Ausschuß – bis zur nächsten Mitgliederversammlung – einen Ersatzmann.

## **§ 18**

### **Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben**

Eine Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) ist einmal jährlich im 1. Viertel eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Aufforderung zur Stellung von Anträgen, mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einzuladen.



Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt per E-Mail. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch durch Briefpost erfolgen, soweit ein Mitglied es schriftlich beantragt oder keine E-Mail Adresse hat.

Die Tagesordnung muß enthalten

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen
- f) Festsetzung der Arbeitsstunden,
- g) Wahl,
- h) Behandlung von eventuellen Anträgen,
- i) Verschiedenes.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern, die das Recht haben, jederzeit Kasse und Buchhaltung zu überprüfen – für die Dauer von 2 Jahren.
- c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
- d) Bestätigung des Jugendwartes.

## § 19

### **Leitung**

Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so liegt die Leitung der Versammlung bei dem Kassenführer.

## § 20

### **Protokoll**

Es ist in jeder einberufenen Versammlung ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und zwei ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 21**

### **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Beschluß der dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Versammlung ernennt 3 Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Restvermögen zu steuerbegünstigten, kynologischen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 22**

Die Platzanlagen dürfen nur Mitglieder benutzen. Andere Personen dürfen nur mit Erlaubnis des Vorstandes bzw. der am Ausbildungstag die Aufsicht führende Person den Platz benutzen.

## **§ 23**

### **Rechtsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern sowie Mitgliedern untereinander ist zunächst der Vorstand zuständig. Kann durch den Vorstand keine Einigung erzielt werden, ist der Vereinsausschuß anzurufen. Sollte auch hier keine Einigung erzielt werden, ist das ordentliche Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat

## **§ 24**

### **Gültigkeit**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am

15.02.1989

von den anwesenden Mitgliedern angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Anmerkung**

Eingearbeitet in diese Satzung sind die Änderungen durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen in Ahrensböck vom 22.02.1991 vom 08.02.2002 vom 19.02.2016 und vom 21.02.2020.